

Verbotene Outings von Lehrer/innen

Beitrag von „unter uns“ vom 30. April 2008 21:55

Ein Thema, bei dem sofort die Fake-Alarm-Lampe blinkt. Aber nehmen wir es einmal Ernst - dann fällt mir nur § 73 Landesbeamten gesetz BW ein:

"Sein Verhalten [=das eines Beamten] innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert."

Ob einer Deiner Punkte nun davon betroffen ist, wäre zu überlegen bzw. gerichtlich zu klären.